



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Preussen und die Paderborner Klöster und Stifter 1802 - 1806

Richter, Wilhelm

Paderborn, 1905

Zweites Kapitel. Die Vorbereitungen zur Klosteraufhebung.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8830

Zweites Kapitel.

Die Vorbereitungen zur Klosteraufhebung.

Im Fürstbistum Paderborn bestanden zur Zeit der Säkularisation, abgesehen vom Domkapitel, 2 Mediatstifter: das Kollegiatstift Busdorf in Paderborn und das freiweltliche adelige Fräuleinstift Neuenheerse; ferner 5 fundierte Mannsklöster: das Cistercienserkloster Hardehausen, die Benediktinerklöster Abdinghof in Paderborn und Marienmünster, die Augustinerklöster Bödefen und Dalheim; ferner 6 Mendikantenklöster: die Franziskanerklöster in Paderborn und Lügde, die Kapuzinerklöster in Paderborn und Brakel, das Dominikanerkloster in Warburg, das Minoritenkloster in Herstelle; ferner 8 Frauenklöster: die Cistercienserinnenklöster Holthausen und Wormeln, die Benediktinerinnenklöster Gaukirch in Paderborn, Gehrden und Willebadessen, das Augustinerinnenkloster Brede (bei Brakel), das Kapuzinessenkloster und das Kloster der Französischen Nonnen in Paderborn. Diese Institute zählten im Dezember 1802 insgesamt 543 Personen: 154 Stiftsgeistliche, 233 Mönche, 143 Stifts- und Klosterfrauen, 13 Offizianten.¹⁾

Nach §§ 34 und 35 des Reichsdeputations-Hauptschlusses war die Aufhebung aller Stifter (mit Einschluß des Domkapitels) und Mannsklöster ganz in das Belieben des neuen Landesherrn gestellt; dagegen konnten nach § 42 die

¹⁾ Granier Nr. 498. Nach dieser Zusammenstellung gab es in den sämtlichen Entschädigungslanden 9 Immediatstifter und Domkapitel, 32 Mediatstifter, 36 Mönchsklöster und 40 Nonnenklöster.

Frauenklöster von ihm nur im Einverständnis mit dem Diözesanbischöfe aufgehoben werden.¹⁾

Daß die Säkularisation wenigstens einer Anzahl von Mannsklöstern von vornherein beabsichtigt war, erscheint kaum zweifelhaft.²⁾ Namentlich aus dieser Absicht erklärt sich das Verfahren, welches die neue Regierung gegen die Stifter und Klöster gleich im Anfang einschlug.

Durch Kabinettsordre vom 6. Juni 1802 wurde der Staatsminister Graf v. der Schulenburg-Kehnert zum Chef der Haupt-Organisationskommission ernannt, die von Hildesheim aus die Angliederung der Entschädigungslande an den preußischen Staat in die Wege leiten sollte.³⁾ Ihr untergeordnet war die mit der interimistischen Verwaltung des Fürstbistums Paderborn betraute Paderborner Organisationskommission; sie bestand aus drei Mitgliedern: v. Silberschlag, v. Hüllesheim und v. Schlechtendahl; ihren Sitz hatte sie in der Stadt Paderborn. Sie begann ihre Tätigkeit, sobald am 3. August 1802 der Generalmajor v. L'Estocq das Land militärisch besetzt hatte.⁴⁾

Zu ihren ersten Maßnahmen gehörte die Versiegelung aller stiftischen und klösterlichen Archive; in Paderborn selbst fand diese

¹⁾ Es war also nicht ganz richtig, was Graf Haugwitz am 26. Oktober 1803 meinte: „Nach § 35 des R. D. G. haben G. K. M. das vollkommene Recht und völlig freie Hände, alle und jede Stifter und Klöster, von welcher Kategorie solche auch sein mögen, in Ihren alten zum Deutschen Reich gehörigen Provinzen sowie in den Indemnitätslanden, zu jedem beliebigen Endzweck entweder gänzlich aufzuheben und einzuziehen oder auch bloß partiell über sie auf jede gefällige Weise zu disponieren.“ (Granier Nr. 652.) Das galt nicht von den Nonnenklöstern.

²⁾ Vergl. oben S. 1 ff.

³⁾ Vergl. Richter a. a. D. S. 224 ff.

Als Räte waren dem Chef zunächst beigegeben: Focke, Geheimer Oberjustizrat; Schulz, Geheimer Ober-Finanzrat; Sack, Geheimer Finanzrat; Gopfler, Geheimer Ober-Revisions- und Kammergerichtsrat; Wildkens, Geheimer Ober-Finanzrat. — Auf Schulenburgs Antrag sollte „in Absicht der westfälischen Provinzen“ der Kammerpräsident v. Stein zu Münster „mit konkurrieren“. (Granier Nr. 468.) Über die Stellung Steins zu den Klöstern und Stiftern vergl. Lehmann, Freiherr vom Stein I. S. 277 ff. 294.

⁴⁾ Vergl. Richter a. a. D. S. 226.

schon am Tage der Besitzergreifung statt.¹⁾ Dann zog man Erfindungen ein über die Mitglieder, die Ordensregeln, die Geschichte der verschiedenen Institute.²⁾ Die wichtigste Aufgabe bildete indes die Feststellung der Besitzungen und Einkünfte. Die Generalinstruktion vom 4. Juli 1802 verlangte ausdrücklich „Nachrichten über den Umfang und Ertrag der geistlichen Stifter, und zwar der Domstifter, der Mediastifter, der Klöster und übrigen geistlichen Korporationen“.³⁾ Da aber die verlangten Nachweise nur aus den Archiven geschöpft werden konnten, so blieb der Kommission nichts anderes übrig, als diese wieder zu entriegeln. Sie tat das schon bald, wobei sie den Vorstehern die Beaufsichtigung der Archivalien zur Pflicht machte.

Jetzt begann ein schweres, für alle Beteiligten höchst verdrießliches Stück Arbeit. Insbesondere befanden sich die preussischen Kommissare in einer üblen Lage: sie wurden gedrängt und mußten wieder drängen und ernteten dabei wenig Dank und Anerkennung. Am 2. Oktober berichteten sie an Schulenburg: „Nachdem die ersten dringenden Geschäfte beendigt waren, haben wir unser Augenmerk auf die hiesigen Stifter und Klöster gerichtet und uns bemüht, eine vollständige Kenntnis von deren Verfassung

¹⁾ Da bei der Aufhebung die Kassenbestände den Erwartungen nicht entsprachen, machte Schulenburg es der Kommission wiederholt zum Vorwurf, daß sie die Bestände „nicht gleich anfangs bei der ersten Okkupation habe aufnehmen lassen“, wie das im Hildesheimischen mit gutem Erfolge geschehen sei: „denn im Anfange haben die Klöster selbst die Aufhebung nicht vermutet, aber schon damals, als mit der Aufhebung der hiesigen Klöster vorgeschritten war, wie es scheint, sie für gewiß gehalten und danach ihre Maßnahmen genommen.“ (St.-A. Münster. Kl. Hardehausen Nr. 87. 3. März 1803.)

²⁾ Die Auskünfte waren bisweilen wenig befriedigend. Als v. Silberschlag am 11. August die Nonnen im Gaukirchloster fragte, wer das Kloster gestiftet, erhielt er zur Antwort: Darüber wüßten sie nicht die geringste Auskunft zu geben; es sei sehr alt und habe wahrscheinlich ehemals außerhalb der Stadt gelegen; Nachrichten darüber seien nicht vorhanden. (St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 711.)

³⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. 9. Oktober 1802. In diesem Aktenbündel findet sich auch das, was hier weiterhin aus dem damaligen Schriftwechsel zwischen Hildesheim und Paderborn mitgeteilt ist.

und Vermögen zu erhalten. . . . Wir sind außerstande, vollständige Nachrichten davon vorzulegen. Die hiesigen Klöster administrieren ihr Vermögen auf eine so verworrene, unvollkommene Art, daß sie selbst keine richtige Kenntnis davon haben, folglich andern solche nicht mitteilen können. Die ersten Nachweise ihres Vermögens haben wir ihnen zurückgegeben und ihnen genau vorgeschrieben, wie sie eingerichtet werden müssen.“ Doch Schulenburg schenkte derartigen Klagen keine Beachtung, verlangte vielmehr immer von neuem beschleunigte Erledigung des Auftrags, und zwar um so dringlicher, je günstiger für die Wünsche Preußens der Verlauf der Verhandlungen in Regensburg sich inzwischen gestaltete. „Ihr habt“, schärfte er den Kommissaren am 3. November ein, „die genaueste Aufsicht zu verwenden, daß von dem Vermögen nichts verdunkelt oder veräußert wird.“

Am 26. November kam der Reichsdeputationsschluß zustande, „kraft dessen sämtliche in den Entschädigungsprovinzen befindliche Mannsklöster mit aller ihrer Habe und Vermögen, Grundstücken, Rechten und Gerechtigkeiten, sie mögen in oder außerhalb dieser Entschädigungsprovinzen belegen oder zuständig sein, Sr. Königlichen Majestät von Preußen in völlig säkularisiertem Zustande anheimgefallen und zu freier Disposition an Allerhöchstdieselben übergegangen sind“. ¹⁾ Bald darauf wurde Schulenburg verständigt über die „Grundsätze zur Organisation der Entschädigungslande, welche S. K. M. teils selbst bestimmt, teils genehmigt haben“. ²⁾ Darunter waren folgende: „Die Grundsätze des Regensburger Conclufi sollen angewandt werden; denn S. K. M. wollen nicht, daß man Ihnen vorwerfen könne, Sie hätten bei der Abstimmung für andere Grundsätze aufgestellt, welche Sie selbst nicht befolgen wollten. Die weiblichen Klöster bleiben nach § 42 des Conclufi, werden aber besteuert nach Verhältnis ihres Vermögens von 5 bis 25%. Über die männlichen Klöster und Kollegiatstifter erwarten S. K. M. einzelne Berichte, um zu bestimmen, welche mit Besteuerung von 25% ihres wahren Vermögens beibehalten oder

¹⁾ Vergl. die unten mitgeteilte „Generalinstruktion“ vom 18. Januar 1803.

²⁾ Granier Nr. 497.

mit Pensionierung der Äbte und Mönche eingezogen werden sollen. In Absicht der Domkapitel behalten S. K. M. sich die Bestimmung noch vor.“ Eine Kabinettsordre vom 11. Dezember verfügte, daß über jedes Stift und Kloster wegen Beibehaltung oder Aufhebung besonders berichtet werde.¹⁾

Inzwischen hatte man in Hildesheim die aus Paderborn eingelaufenen Berichte geprüft und als nicht befriedigend befunden. Am 15. Dezember schickte Schulenburg „sämtliche Nachrichten zur Berichtigung und Bervollständigung“ an die Paderborner Kommission zurück mit dem Befehl, „die Umstände auseinanderzusetzen, welche für die Aufhebung oder Beibehaltung eines Klosters sprechen“. In dem Bericht vom 29. Dezember ließ die Kommission ihren Ärger ziemlich deutlich durchblicken. Über die Aufhebung der Klöster äußerte sie sich folgendermaßen: „1. Es dürfen nicht zu viele Klöster aufgehoben werden, weil das leicht zu großem Mißvergnügen der katholischen Bevölkerung Veranlassung geben könnte. 2. In dieser in der Kultur so vernachlässigten Provinz geben die Klöster einen Zufluchtsort vielen Personen, welche sonst keinen Erwerbszweig haben, und es finden Arme und Kranke dort Unterstützung. Daher wird es gut sein, wenn in manchen kleinen Städten, besonders jenen, welche wenig Verkehr haben, ein Kloster bleibt. 3. Manche Klöster, besonders die Mendikantenklöster, sind wichtig für Seelsorge und Unterricht. Sie müssen daher so lange bestehen bleiben, bis Ersatz für sie da ist. 4. Alle diese Bemerkungen passen aber nur auf die armen Klöster. Gerade die reichsten, Abdinghof, Hardehausen, Marienmünster, Dalheim, Bödeken, sind so gelegen, daß durch ihre Aufhebung der bürgerliche Verkehr wenig verliert; außerdem haben sie wenig Bedeutung für die Seelsorge.“

Am 2. Januar 1803 setzte Schulenburg die Kommission von den erwähnten „Grundsätzen“ in Kenntnis und wies sie zugleich an, allen Nonnenklöstern unverzüglich die Aufnahme von Novizen ohne behördliche Genehmigung auf das gemessenste zu untersagen.²⁾

¹⁾ Granier Nr. 505.

²⁾ Vergl. oben S. 11³.

In einer an Schulenburg gerichteten Kabinettsordre vom 10. Januar 1803 heißt es: „Von allen Gründen, die für die Beibehaltung eines Klosters angeführt werden können, kann Ich nur einen erheblich und entscheidend finden, wenn es nämlich nach Aufhebung des Klosters an Geistlichen für die Seelsorge und den katholischen Kultus fehlen würde und dafür nicht so bald auf eine andere Weise besser gesorgt werden könnte.“¹⁾ Das Schicksal der fundierten Mannsklöster im Paderborner Lande stand also außer Frage, falls das Gutachten der Organisationskommission über den seelsorglichen Wert dieser Klöster höheren Orts als zutreffend angenommen wurde.

Schulenburg war kein grundsätzlicher Gegner der Klöster;²⁾ er empfahl z. B. die Beibehaltung der beiden Benediktinerklöster St. Michaelis und St. Godehardi in Hildesheim.³⁾ Aber in Berlin wehte ein viel schärferer Wind.⁴⁾ Erklärte doch der König, er sei nicht geneigt, „irgend ein Kloster nach dem Abgang der jetzt lebenden Mitglieder bestehen zu lassen“.⁵⁾

Man fragt unwillkürlich: Wie benahmen sich denn die Stifter und Klöster angesichts der ihnen drohenden Gefahr, die ihnen doch kaum gänzlich unbekannt sein konnte? Interessant ist, daß ein Mönch des Benediktinerklosters Marienmünster, *Leander van Eß*, damals den Versuch machte, diesem Kloster „eine bessere Bestimmung zu geben“. Er arbeitete einen ausführlichen „Entwurf“ aus und ließ ihn dem Generalmajor v. L'Estocq zustellen, der ihn seinerseits dem Kommissar v. Silberschlag übermittelte; der Verfasser selbst wollte ungenannt bleiben. Der „Entwurf“ beginnt: „Die Abtei hat 11 nahe um sie herum liegende Pfarren (wozu 5 Städte, 26 Dörfer und 6600 katholische Kommunikanten, die schulpflichtigen Kinder ungerechnet, gehören), 2 Propsteien in Nonnenklöstern, 4 Kaplaneien, 3 Frühmehlstellen, 7 Katecheten-

¹⁾ Granier Nr. 519.

²⁾ Das beweist schon sein Bericht über die Paderborner Mendikantenklöster bei Granier Nr. 560.

³⁾ Granier Nr. 515.

⁴⁾ Die beiden Benediktinerklöster wurden aufgehoben. Granier Nr. 519, 522.

⁵⁾ Granier: Kabinettsordre vom 21. März 1803.

stellen, 17 Schullehrer- und 2 Schullehrerinnenstellen zu besetzen. Damit die Abtei dem edlen und großen Zweck ihres Wirkungsbereiches desto besser entsprechen, ihre wichtigen Verbindlichkeiten gegen den Staat um so leichter und ungehinderter erreichen könne, so könnte sie künftig zu einem äbtlichen Seminarium, zu einer Priester-, Schullehrer-, Pfarrerbildungs- und Jugendunterrichtsanstalt umgeschaffen werden; in welcher Absicht folgende neue Einrichtungen notwendig wären: Beibehaltung der Gelübde des Gehorsams, der Gemeingüterlichkeit und des Cölibats; dazu käme als viertes: als Religionslehrer sich fähig und dem Staate sich nützlich zu machen. Alles Chorgehen, gemeinschaftliches Chorbeten, alle mönchische Lebens- und Behandlungsart hört auf. Die künftigen Professoren sind vom Brevierbeten dispensiert“ 2c.¹⁾ Daß die preußischen Behörden sich mit diesem Vorschlage näher befaßt haben, ist nicht gerade wahrscheinlich. Von sonstigen ernstlichen Bemühungen um den Fortbestand der zunächst bedrohten Klöster verlautet so gut wie nichts. Und doch ließ das, was man über das Vorgehen der Regierung im Hildesheimischen erfuhr, das Schlimmste befürchten. Hardehausen, Abdinghof, Marienmünster, Bödefen und Dalheim wurden, offenbar auf eine Anfrage oder Bitte, am 29. Januar von der Organisationskommission dahin beschieden, „daß bis jetzt Se. Majestät sich noch nicht bestimmt haben, ob die Klöster aufgehoben werden sollen oder nicht“. ²⁾ Eine wie gedrückte Stimmung jedoch in den beteiligten Kreisen herrschte, zeigt ein Schreiben an die Kommission

¹⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 470. fol. 10 ff. Bezeichnend für den Verfasser ist der Satz: „Die Breviere sind wegen ihrer Gebete, Legendengeschichten 2c. zu trocken und haben zu wenig Salz und Würze, als daß sich der Geist eines echt und gut aufgeklärten und gefesteten Mannes daran nähren könnte.“ Der „Entwurf“ enthält 17 §§. Der 8. beginnt: „Traurig ist der schreckliche Verfall der Religion und Sitten und der herrschende Aberglaube der Landleute um Marienmünster herum. Um nun das bedürfnisvollste Licht in jenes heidnische Christentum zu bringen, wird ein Seminar, eine Schule errichtet.“ § 16 lautet: „Das Seminar bleibt mit allen seinen Pertinenzen, Gütern und Rechten unter dem allerhöchsten Schutze Sr. Kgl. Majestät von Preußen.“ Über Deander (Heinrich) van Es vergl. Richter a. a. O. S. 232¹⁾.

²⁾ St.-A. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. fol. 54.

vom 1. Februar, worin der Abdinghofer Abt sagt, jene Nachricht habe „die beinahe erstorbene Hoffnung ein wenig wieder aufgelebt“. ¹⁾

Die Hoffnung erwies sich als eitel. Gerade am 29. Januar unterzeichnete der König die Kabinettsordre, welche die Aufhebung des Klosters Hardehausen verfügte, und machte so mit der Säkularisation der fundierten Mannsklöster den Anfang.

Der G e s c h ä f t s g a n g war folgender. Nachdem Schulenburg auf Grund des von der Organisationskommission gesammelten Materials und ihrer Vorschläge für jedes Kloster einen „Normaletat“ über dessen Einnahmen und Ausgaben hatte aufstellen lassen, schickte er diesen nebst seinen Anträgen nach Berlin. Hatte man hier den Etat genehmigt und die Aufhebung beschlossen, so übertrug er das Weitere jener Kommission, die ihm gegenüber für alles verantwortlich war. Die Aufhebung vollzogen besondere Kommissare, und zwar nach Maßgabe der mit großer Sorgfalt in Hildesheim ausgearbeiteten „Generalinstruktion“ vom 18. Januar 1803. Hardehausen wurde aufgehoben durch das Kommissionsmitglied v. Schlechtendahl, Bödeken durch den Rentmeister und Justizkommissar Schniewind, Dalheim, Abdinghof und Marienmünster durch eine eigens „zur Aufhebung der Klöster angeordnete Kommission“, bestehend aus dem vorher in Minden tätigen Kriegs- und Domänenrat v. Pestel und dem Regierungsrat Schwarz. ²⁾

¹⁾ St.-M. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 604. fol. 38.

²⁾ Vergl. dessen Selbstbiographie: J. S. Schwarz, Denkwürdigkeiten aus dem Leben eines Geschäftsmannes, Dichters und Humoristen. Leipzig, 1828. — Von den übrigen Männern, die sich an den mit der Aufhebung verbundenen und ihr folgenden Arbeiten beteiligten, sei hier besonders der Oberamtmann v. Beughem aus Dinslaken erwähnt. Die Organisationskommission hatte ihn berufen auf Empfehlung des Kammerpräsidenten v. Stein, an den sie sich wegen geeigneter Arbeitskräfte gewandt hatte. Wie sie am 11. März an v. Pestel und Schwarz schrieb, sollte v. Beughem zunächst die Oberaufsicht über die Administration des aufgehobenen Klosters Dalheim führen und dessen Besitz nach kameralistischen Grundsätzen veranschlagen. Aber er ging nicht nach Dalheim, sondern nach Hardehausen und bat am 15. März die Kommission, sie möge ihn hier weiter beschäftigen. v. Pestel und Schwarz schrieben ihr jedoch am 17. März, sie hätten keine Arbeit für ihn. Der Kommission war die Sache sehr unbequem; sie beauftragte ihn

Der Reichsdeputations-Hauptschluß forderte als Pension für den Abt eines aufgehobenen Klosters 2000—8000, für die Konventualen 300—600 Gulden. Wie Schulenburg, dessen Vorschläge an allerhöchster Stelle im allgemeinen genehmigt wurden, diese Bestimmung bei den Hildesheimischen Klöstern praktisch handhabte, zeigt sein Immediatbericht vom 15. Januar 1803. „Ich habe“, berichtet er, „bei fast allen Klöstern in Ansehung des Abtes das Minimum genommen. Das Minimum für einen solchen ad 2000 Gulden macht 1142⁶/₇ Rtlr. Ich habe der geraden Zahl halber überall 1200 Rtlr. angesetzt. Für die Konventualen habe ich in der Regel 437¹/₂ Gulden oder 250 Rtlr. angesetzt, weil ich der Überzeugung bin, daß ein einzelner Mann, der für seine Kleidung, Kost, Heizung und alle übrigen Bedürfnisse selbst sorgen soll, besonders wenn diese nun bald mit Accise belegt werden und er alles verteuert sich anschaffen muß, mit weniger nicht ausreicht.“¹⁾

Das bei der Aufhebung zu beobachtende Verfahren war den Kommissaren aufs genaueste vorgezeichnet durch die „General-Instruktion“ vom 18. Januar 1803, sowie durch die beiden Nachträge vom 29. Januar und 12. März desselben Jahres.²⁾ Wegen ihrer großen Wichtigkeit sind diese drei Aktenstücke hier vollständig zum Abdruck gebracht.

General-Instruktion für die zur Aufhebung
der Klöster in den Entschädigungsprovinzen
angordneten Kommissarien.

Nachdem kraft des von der Reichsdeputation zu Regensburg unterm 26. November v. J. genommenen Hauptschlusses sämtliche in den Entschädigungsprovinzen befindliche Mannsklöster mit aller ihrer Habe und Vermögen, Grundstücken, Rechten

nunmehr mit der Vermögensaufnahme der Stifter und der zu besteuern den Klöster. (St.-M. Münster. Kriegs- und Domänenkammer Minden XIV. Nr. 20. fol. 146 ff. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. fol. 86 ff.)

¹⁾ Granier Nr. 522. Über die Abfindung der Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen vergl. Perz, Steins Leben I. S. 493 ff.

²⁾ St.-M. Münster. A. N. Z. Reg. Minden XII. Nr. 751. fol. 35 ff. 56 ff. 78 ff.

Richter, Preußen und die Paderborner Klöster und Stifter.

und Gerechtigkeiten, sie mögen in oder außerhalb dieser Entschädigungsprovinzen belegen oder zuständig sein, Sr. Königlichen Majestät von Preußen in völlig säkularisiertem Zustande anheim gefallen und zu freier Disposition an Allerhöchstdieselben übergegangen sind, auch in Gemäßheit dessen beschlossen worden ist, diese Klöster und Geistlichen, insofern nicht bei einem oder dem andern derselben besondere Bestimmungen erfolgen, aufzuheben und ihnen diejenige Form zu geben, unter welcher sie künftighin einen Teil des landesherrlichen Eigentums bilden sollen, so werden in Absicht der Art und Weise, wie diese Umformung geschehen soll, folgende Bestimmungen und Modalitäten hierdurch vorgeschrieben.

Zur Ausführung des Geschäfts selbst wird für jeden besondern Fall von der in den Entschädigungsprovinzen angeordneten Organisations-Kommission ein eigener Kommissarius mit dem Prädikat „Königl. Preussischer zur Aufhebung des Klosters-N. N. verordneter Kommissarius“ bestellt und ihm die nötige Hilfe, in der Regel ein Referendarius oder Sekretär und ein Kalkulator, zugegeben.

Die Kommission wird im allgemeinen in Rücksicht ihres Benehmens auf die Haupt-Instruktion vom 4. Juli v. J. hierdurch ausdrücklich hingewiesen, und ihr auf der einen Seite die größte Aufmerksamkeit und Genauigkeit in Ansehung aller damit in Verbindung stehenden Gegenstände, auf der andern Seite aber nach dem § 14 derselben die möglichste Schonung und Glimpf gegen das in diesen geistlichen Instituten befindliche Personal, sowie endlich die Befolgung der nachfolgenden Vorschriften zur unabweichlichen Pflicht gemacht.

I. Bekanntmachung der Aufhebung.

Der erste von dem Kommissario vorzunehmende Akt besteht in der gehörigen und förmlichen Bekanntmachung der mit dem Kloster vorgegangenen Veränderung und des dieserhalb von hieraus erlassenen Aufhebungs-Reskripts. — Zu dem Ende

§ 1. verfügt sich derselbe an Ort und Stelle und eröffnet den Vorgesetzten und dem gesamten Kloster-Personal, daß das Kloster nunmehr Sr. Königlichen Majestät von Preußen als ein unwiderrufliches Eigentum mit dem gesamten Umfange seines

Vermögens anheimgefallen sei, und als Kloster keine weitere Fortdauer, sondern jedes der Mitglieder, als einzelne Privatperson betrachtet, die Rechte und Verbindlichkeiten eines jeden Untertanen und für sich insbesondere nur diejenigen Vorteile zu genießen und die Verbindlichkeiten zu erfüllen habe, welche ihm zugestanden und vorgeschrieben werden.

§ 2. Es läßt sich daher der Kommissarius die Insignien der geistlichen Obergewalt und Korporations-Verbindung, Inful, Stab und Siegel, ausantworten und nimmt solche in Verwahrung. Ein Kreuz ist dem Abt oder Prälaten als Zeichen der persönlichen Würde, welche er im gemeinen Leben beibehält, zu tragen gestattet. Führt er deren mehrere, so hat er darunter die Wahl, und werden die übrigen ihm abgenommen.

§ 3. In Absicht der Bestimmungen, wie jeder Geistliche gesetzt werden soll, steht keine durchaus gleichförmige Form fest, sondern es werden dem Kommissarius in jedem einzelnen Falle nach den eintretenden Umständen und nach der Individualität der Mitglieder die Festsetzungen wegen ihrer Pensionen *z.* bekannt gemacht, auch demselben der Normal-Stat für jedes der einzelnen Klöster mitgeteilt werden, welcher im ganzen zum Anhalten zu nehmen, jedoch da, wo er Abweichungen für nötig halten möchte, deshalb mit Vorstellung der Gründe anzufragen ist.

§ 4. Die Pension können die Geistlichen in den Klöstern selbst, insofern ihnen die Wohnung darin belassen wird, aber auch außerhalb derselben, jedoch auf keinen Fall außerhalb der Königlichen Lande verzehren.

§ 5. Eine temporelle sechsmonatliche Abwesenheit außerhalb der Königlichen Preussischen Staaten ist ihnen erlaubt; sie müssen aber die Abreise der Behörde, und zwar für jetzt der Organisations-Kommission, künftig aber der Kriegs- und Domänenkammer der Provinz anzeigen. Bleiben sie länger abwesend, so ist ihre Pension ohne weiteres gestrichen, und sie erhalten solche nicht wieder, wenn sie auch zurückkehren.

§ 6. Zu allen Arbeiten, welche nicht von den Geistlichen selbst oder von ihren Domestiken, insofern sie deren behalten oder annehmen, verfertigt werden, müssen sie sich der Arbeiter und Handwerker in der Stadt, worin das Kloster gelegen ist, oder

der umliegenden Orte der einheimischen Provinz bedienen und dürfen also keineswegs solche außer Landes anfertigen lassen.

§ 7. Alle schon feststehenden oder noch anzuordnenden Abgaben müssen diese Geistlichen, gleich den übrigen Privatpersonen, prästieren.

§ 8. Über die solchergestalt geschehene Bekanntmachung hat der Kommissarius ein Protokoll abzuhalten, auch darin eventualiter die Erklärung der Mitglieder über die bei dem § 4 ihnen etwa freizustellende Alternative aufzunehmen, dieses Protokoll sodann von sämtlichen interessierenden Teilen unterschreiben zu lassen und es mit der übrigen Verhandlung bei der Organisations-Kommission einzureichen, welche solches alsdann an den Chef der Organisation nachrichtlich oder unter Erbitung weitem Verhalts gelangen läßt.

II. Besiznahme des Vermögens der Klöster.

§ 9. Zunächst wird sodann zu der Besiznahme des Vermögens der Klöster vorgeschritten.

§ 10. Mit dem Zeitpunkte der Übernahme des Vermögens nimmt die Pensionierung der Geistlichen und Offizianten und ihre Privat-Ökonomie in der Regel ihren Anfang.

§ 11. Zu der Übernahme selbst ist eine vollständige Inventur erforderlich, dergestalt, daß das gesamte Vermögen des Klosters ohne Ausnahme, und auch namentlich dasjenige, was dem Personal zum Gebrauch belassen wird, und was zum Kirchen-Kultus gehört, genau und vollständig in ein *Inventarium* aufgenommen werden muß; auch die Vorräte auf den Böden, in den Scheunen, Kellern und an sonstigen Verwahrungsorten müssen darin spezialiter mit aufgeführt werden.

§ 12. Der bare, genau auszumittelnde und vollständig nachzuweisende *Kassen-Bestand* wird von dem Kommissario sogleich in Empfang genommen und nach Abzug der nach § 19 dem Administrator zu überweisenden Summe an die Organisations-Kasse der Provinz abgeliefert.

§ 13. Sind unter dem baren Bestande Kautionsgelder, welche dem Kloster von Pächtern oder sonst gestellt worden sind, so sind solche von dem übrigen Bestande zu separieren, und darauf Bedacht zu nehmen, daß sie bei einem unserer Banco-

Comptoirs angelegt und von demselben verzinset werden, um zu seiner Zeit ohne weitere Umstände zurückgegeben werden zu können.

§ 14. Sämtliche liquide, noch zu liquidierende, oder nach § 35 zu vergleichende S c h u l d e n werden von der Organisations-Kommission auf das von der Organisations-Kasse in Verwahrung genommene Geld-Quantum assigniert, und erst dann, wenn der Überschuß ganz rein ist, wird solcher von der Organisations-Kasse vereinnahmt.

§ 15. Sämtliche über A k t i v - K a p i t a l i a vorhandene Obligationen läßt sich der Kommissarius extradieren und nimmt solche in Verwahrung; demnächst aber werden sie auf der Domänen-Kasse ad depositum abgegeben, da sie derselben ohnehin als Eigentum zufallen.

§ 16. Die Aktiv-Kapitalia und deren Verzinsung sollen bei der Domänen-Kasse unter der Benennung ihres Ursprungs „N. N. sche Kapitalia“ berechnet werden; daher sind die Debitores davon zu benachrichtigen.

§ 17. Alle in Selbstbenutzung des Klosters stehende V o r - w e r k e und l i e g e n d e G r ü n d e können, wenn die bisherigen Administratoren tüchtige und treue Männer sind, nach vorgängiger Verpflichtung derselben unter Direktion der Organisations-Kommission bis zur Anordnung der Kameral-Behörde fortverwaltet werden. Sind aber diese Subjekte nicht qualifiziert, oder ist es sonst irgend bedenklich, die Verwaltung in ihren Händen zu lassen, so muß die Kommission einen A d m i n i s t r a t o r annehmen, auf dessen Rechtschaffenheit, praktische Kenntnis im ökonomischen und Rechnungs-Fache und Gewandtheit in der Feder sie sich verlassen kann; dieser muß, insofern es noch nicht in seinem bisherigen Officio geschehen sein möchte, für das allerhöchste Interesse in Pflichten genommen und mit gehöriger Instruktion, nach welcher er unter Aufsicht und Direktion der Organisations-Kommission die Verwaltung und Ökonomie des Klosters besorgt, versehen werden.

§ 18. Wenn die Klöster keinen weltlichen Administrator und Rechnungsführer haben, und die Verwaltung und Erhebung von den Geistlichen selbst geschehen ist, dann muß auf jeden Fall

ein weltlicher Administrator bestellt und an diesen die Verwaltung und Erhebung von den Geistlichen sofort abgegeben werden.

§ 19. Wie viel von dem baren Geldbestande dem Administrator zur Fortsetzung des Haushalts zu überweisen sein möchte, dies muß sich nach dem Umfange der Wirtschaft und nach den örtlichen Umständen bestimmen.

§ 20. Ob derselbe Kaution zu bestellen habe, wird sich nach der Dauer der Administration richten, da, wenn solche nicht über den 1. Juni d. J. hinausgeht und sonst keine dringenden Umstände vorhanden sind, dem Administrator die Kosten einer Kautions-Bestellung für einen so kurzen Zeitraum nichtfüglich zugemutet werden können.

§ 21. Den Pächtern der Kloster-Vorwerke, =Mühlen und sonstigen Parzellen werden die darüber bestehenden Pachtkontrakte, insofern sie legaliter und bona fide geschlossen oder prolongiert sind, ausgehalten oder nach Maßgabe der stipulierten Bedingungen gekündigt, in den bedenklichen Fällen aber deshalb bei dem Organisations-Chef angefragt.

§ 22. Insofern bei den Klöstern Forsten vorhanden sind, bleibt deren Verwaltung denjenigen, welche sie bisher respiziert haben, entweder nach vorgängiger Verpflichtung übertragen, oder ihre Stelle wird durch andere qualifizierte Subjekte, welche erforderlichenfalls auf nähere Anzeige aus den alten Provinzen zu entnehmen sind, ersetzt.

Dabei dient der Kommission zur vorläufigen Nachricht, daß für die Zukunft die Forstpartie in den neu acquirierten Provinzen nicht dem Forst-Departement, sondern dem betreffenden Provinzial-Departement und den Kameral-Behörden untergeordnet werden wird, worauf also in Ansehung der Kombination dieser geistlichen mit den übrigen Domänen-Forsten Rücksicht zu nehmen ist.

§ 23. Über den eigentlichen Ertrag der Forstgefälle muß demnächst ein besonderer Etat angefertigt, und müssen sowohl die dahin gehörigen Einnahmen als Ausgaben darauf gebracht werden.

§ 24. Wenn in Absicht des Holzungsrechts oder sonstiger Forstverbindlichkeiten mit dem Kloster Kontrakte bestehen, so

müssen solche freilich, wenn sie die gesetzmäßigen Erfordernisse haben, gehalten werden; doch müssen wegen Konservation der Forsten alle Maßregeln eintreten, welche die Polizei und wichtige Forst-Ökonomie in denselben gebietet, weshalb dann auch die Organisations-Kommission wegen Aufnahme und Revision der Forsten das Nötige einleiten muß.

§ 25. Die Zehnten, Pacht- und Meier-Gefälle und alle sonstige Intraden des Klosters werden von dem Erheber für Königl. Rechnung berechnet, und es ist zu dem Ende den Pflichtigen bei Strafe doppelter Bezahlung bekannt zu machen, daß sie diese Prästationen an niemand, als an diejenigen, welche zu deren Erhebung bestellt sind, entrichten dürfen. Bei auswärtigen Zehnt-Rechten muß der Administrator einen actum possessionis, welcher es auch sei, vornehmen und den Zehnt-pflichtigen die Veränderung durch die Organisations-Kommission oder durch die Regierung bekannt gemacht werden.

§ 26. Wenn dem Kloster die Jurisdiktion über einen gewissen Distrikt zuständig war, so müssen die Gerichtssachen ihrer Subjektionspflicht gegen das Kloster entbunden und der landesherrlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Die nähere Einrichtung bleibt der allgemeinen Organisation der Gerichtsbarkeit und des Justizwesens in der Provinz überhaupt vorbehalten.

§ 27. Sämtliche bei den Klöstern vorkommende Lehnsgegenstände werden zu der betreffenden landesherrlichen Lehnskammer der Provinz geschlagen, bis darüber zu seiner Zeit nähere Bestimmung ergehen wird. Die davon aufkommenden Laudemial-Gelder und sonstige Revenüen aber fließen einstweilen zu der Organisations-Kasse. Von der Organisations-Kommission muß jedoch wegen Citation der Vasallen, welche die Belehnung zu empfangen haben, das Erforderliche an die gedachte landesherrliche Lehnskammer ohne Anstand verfügt werden, welches jedoch in manu dominante nur da eintritt, wo der Abt oder Propst des Klosters verstorben ist, indem sonst den Vasallen die Renovation, solange derselbe noch am Leben ist, nicht zugemutet werden kann.

§ 28. Das Patronatsrecht sowohl über die evangelischen als katholischen Pfarren fällt dem Landesherrn mit allem, was dem anhängig ist, anheim. Die etwanigen evangelischen Patronatsrechte verwaltet das Konsistorium dieser Konfession und in Ermangelung desselben die Organisations-Kommission, künftig aber das Landes-Kollegium, mit welchem das Konsistorium verbunden wird. Die katholischen Patronatsrechte werden für jetzt von derjenigen Behörde verwaltet, welche die landesfürstlichen Patronatsrechte administriert, künftig von der Behörde, welcher sie bei der Organisation zugeteilt werden. Es versteht sich, daß für die Anstellung neuer, es sei evangelischer oder katholischer Pfarrer, die Bestätigung des Organisations-Chefs im Fall einer Erledigung nachgesucht werden muß, und die erwähnten geistlichen Behörden nur den Vorschlag haben. Hiernach hat die Organisations-Kommission an diese zu verfügen, auch das Nötige an die Gemeinde zu erlassen.

§ 29. Alle von dem Kloster geschehenen temporellen Verleihungen, z. B. gewisser Grundstücke auf Lebensstage usw., muß der Kommissarius mit dem Beamten gemeinschaftlich recherchieren, und die verfallenen müssen sogleich zur Administration gezogen werden.

III. Nähere Auseinandersetzung mit dem Kloster-Personal.

§ 30. Bei näherer Auseinandersetzung mit dem Kloster-Personal kommt es zunächst auf die Bestimmungen an, welche nach § 3 nebst dem Normal-Stat in jedem einzelnen Falle erfolgen sollen; diese müssen in allen Stücken genau beobachtet, auch der Normal-Stat in der Ausgabe nicht überschritten werden. Träte der Fall ein, daß ausgezeichnetes Verdienst, hohes Alter und körperliche Schwäche für eine individuelle Ausnahme sprächen, so hat die Organisations-Kommission unter Anzeige der näheren Umstände von dem Chef der Organisation bestimmten Verhalt einzuholen.

§ 31. Die Pensionen werden den Kloster-Geistlichen von dem Zeitpunkte an, wo die Übernahme geschehen ist, und ihre Privat-Ökonomie ihren Anfang nimmt, vorerst aus der Organisations-Kasse, hiernächst aber aus der Provinzial-Domänen-Kasse, welcher die Fonds zu seiner Zeit beigelegt wurden, in

quartalratis, in der Regel pränumerando in Berliner Courant ausgezahlt, und es finden Inhalts § 66 des Haupt-Deputations-Conclusi auf diese Alimentations-Gelder keine Arrest-Anlegungen statt.

§ 32. Ebenso verhält es sich mit den Salarien der weltlichen Bedienten des Klosters, insofern ihnen dergleichen auf dem Stat ausgesetzt sind oder noch besonders beigelegt werden.

§ 33. Da in dem ersten Augenblick der Aufhebung die Geistlichen, besonders da sie ohne Geld sind, ihre Privat-Einrichtung nicht treffen können, so werden ihnen die Vorräte an Viktualien, welche von dem bisherigen Haushalt des Klosters vorhanden sind, die Weine und Getreide-Früchte ausgenommen, belassen, und ihnen die Hälfte der auf dem Normal-Stat ihnen ausgesetzten Pension für 2 Monate pränumerando zur Kleidung und Taschen-Bedürfnissen ausgezahlt, und treten sie alsdann mit dem Eintritt des nächsten Quartals in die volle Hebung der ihnen bestimmten Pension.

§ 34. Diese Pension begreift alles, was ihnen zur Entschädigung für ihr voriges Verhältnis und zu ihrer Sustentation gegeben wird, weshalb gar kein Deputat von Holz &c. mehr stattfinden kann. Wenn daher einer oder der andere Geistliche etwa öffentliche Bedienungen bekleidet und davon Neben-Einkünfte für das Kloster gezogen hat, z. B. Diäten als Deputierter der Landstände, so findet deshalb eine besondere Vergütung nicht statt.

§ 35. Sollte das Kloster nach den früheren und laufenden Rechnungen an Haushalts- und Wirtschaftskosten Rückstände haben, so müssen diese durch den Kommissarium in einem mit Zuziehung des Justizbeamten abzuhaltenden Termin liquidiert und sofort abgemacht werden; Buchschulden, welche nicht in continenti liquide sind, müssen zur besondern Untersuchung verwiesen, solche Schulden aber, welche nicht erweislich, deren Richtigkeit aber gleichwohl wahrscheinlich ist, müssen ex aequo et bono mit den Gläubigern verglichen werden.

Dagegen sind die fälligen Aktiva des Klosters nach den Rechnungen beizutreiben und keine Rückstände zu dulden.

§ 36. Die Geistlichen behalten, insofern nicht in einem oder dem andern Falle hierunter abändernde Vorschriften erfolgen,

die Wohnung im Kloster auf Lebenszeit, und haben dabei, da sie an ihre Ordensregel nicht weiter gebunden sind, völlige Freiheit, sich, wohin sie wollen, jedoch mit den im § 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen, zu begeben.

§ 37. Wollen die Geistlichen ihre Pension an einem andern Orte erheben, so bleibt es ihre Sache, sich darüber mit der Kasse zu arrangieren; kann diese aber die Bezahlung in der verlangten Art nicht stellen, so müssen sie unter glaubhafter Bescheinigung ihres Lebens die Quittungen an dieselbe einsenden und bei ihr die Gelder heben lassen.

§ 38. Jeder Geistliche erhält, wenn er es verlangt, zu seiner Legitimation ein Attest, welches außer der Bemerkung seines Alters, Namens, Geburtsorts und klösterlichen Funktion die ihm bewilligte Pensions- oder Abfindungssumme und die Erlaubnis enthält, solche überall innerhalb der Königl. Preuß. Staaten verzehren zu dürfen. Diese Certifikate werden von der Organisations-Kommission nach dem beigefügten Schema ausgefertigt und vollzogen, auch jedes derselben auf einen 6 Gr.-Stempel gestellt. Bei persönlicher Anwesenheit in der Provinz geschieht die Vollziehung von dem Organisations-Chef.

§ 39. Möchte einer oder der andere der Geistlichen sich äußern, gegen eine gänzliche Abfindung sich für seine Pension abkaufen lassen zu wollen, so muß der desfallige Antrag an den Organisations-Chef verwiesen oder einberichtet werden.

§ 40. Damit bei denjenigen, welche im Kloster bleiben, die langentbehrte Freiheit nicht in Zügellosigkeit ausarte und öffentlichen Anstoß zur Folge habe, muß der Kommissarius eine gewisse Aufsichtsmaßregel treffen, welche die gute Ordnung unter ihnen erhält, und sie daher anweisen, ihren Superior als Vorgesetzten in der häuslichen Ordnung anzuerkennen, da ihnen nur unter dieser Bedingung der Aufenthalt im Kloster gestattet wird.

§ 41. Alles Leinengeräte, welches zum Gebrauch des Konvents und der etwanigen Pensionsanstalt vorrätig ist, kann ihnen gelassen werden. Das zum Gebrauch für Fremde bestimmte Linnenzeug aber, sowie dasjenige, welches der Prälat benutzt hat, und durch dessen Abgang vakant wird, gehört zum

diesseitigen Inventarium, jedoch muß auch hierin nicht zu strenge verfahren werden.

§ 42. Die Bibliotheken, von welchen die Geistlichen, insofern solcher nicht vorhanden ist, einen vollständigen Katalog anzufertigen haben, bleiben unter dem Verschluß und der Verantwortlichkeit des Superiors vorerst im Kloster, bis darüber anderweitig disponiert wird; dagegen wird das nötige, nicht zu sparsam und gut ausgewählte Mobiliar, Eß- und Trinkgeschirr und Betten den Geistlichen gelassen. Jedem kann daher von dem Silber ein Löffel, Messer und Gabel zugeteilt werden.

§ 43. Die bei den Klöstern befindlichen Archive und Dokumente muß der Kommissarius sogleich in seine Verwahrung nehmen und an die Organisations-Kommission befördern, von welcher dafür ein schieklicher Platz ausgemittelt, und solche gehörig geordnet und aufbewahrt werden müssen.

§ 44. Kunstfachen und sonstige Kostbarkeiten, insofern sie nicht Schmuck der Kirche sind, werden von der Organisations-Kommission gehörig unter Verschluß und bis auf weitere Bestimmung in Verwahrung genommen.

§ 45. Was zum Kultus und zum Schmuck der Kirche erforderlich ist, wird in ein Verzeichnis gebracht und mit diesem den Kirchendienern, insofern dergleichen schon vorhanden sind, übergeben, sonst aber in Verwahrung genommen, und im ersten Falle das Duplikat des Verzeichnisses, worunter die Empfangnahme bescheinigt worden, ad acta gebracht.

§ 46. Von den übrigen Silbergerätschaften und Kleinodien muß ein genaues Verzeichnis angefertigt, und darin das Gewicht und der von einem Goldschmied abzuschätzende Wert bemerkt werden.

§ 47. Nach Absonderung der Stücke, welche den Geistlichen belassen, und die zur Wirtschaft notwendig sind, ist in Überlegung zu nehmen, was von den bleibenden Mobilien, Bestialien &c. vermittelt öffentlicher Versteigerung zu versilbern sein dürfte, welches dann, besonders in Ansehung der Bestialien, sofort zu verfügen ist, nötigenfalls aber darüber Vorschläge geschehen müssen.

§ 48. Denjenigen Geistlichen, welche im Kloster bleiben, wird das benötigte Brennholz mit gehöriger Ökonomie für diesen Winter frei verabfolgt, und der terminus ad quem auf den 1. April d. J. hiermit festgesetzt.

§ 49. Insofern der Pastor und die übrigen Kirchendiener freie Station im Kloster als partem salarii gehabt haben, wird denselben von dem Zeitpunkte an, da sie solche bei dem Eingehen der Kloster-Ökonomie entbehren müssen, das auf dem Normal-Stat ihnen bestimmte oder auf den Vorschlag der Organisations-Kommission näher festzusetzende Gehalt angewiesen.

§ 50. Die übrige Dienerschaft, welche auf feste Zeit angestellt gewesen, z. B. Verwalter, Förster &c., werden entweder im Dienst behalten, oder ihre Pensionierung mit Vorbehalt höherer Approbation nach § 64 und 59 des Haupt-Deputations-Conclusi reguliert.

§ 51. Die Lohndiener des Klosters werden nach der Zeit der geleisteten Dienste oder ihrer Annahme nach Vorschrift der Gesinde-Ordnung abgelohnt; den pensionierten Geistlichen steht es aber frei, ob und unter welchen Bedingungen sie solche für ihre Rechnung beibehalten wollen. In außerordentlichen Fällen, wo auch für solche Diener gesorgt werden muß, werden die besondern Vorschläge darüber erwartet.

IV. Maßregeln mit Rücksicht auf Seelsorge und Schul-Unterricht.

§ 52. Die Kirchen behalten alle Utensilien, welche zum Kultus gehören, wenn anders sie fortwährend zum Gottesdienste gebraucht werden.

§ 53. Dieses bestimmt sich nach dem Umfange des Sprengels, nach der Stärkern oder geringern Anzahl der Eingepfarrten und nach der Leichtigkeit oder den Schwierigkeiten, sie einer andern Parochie beizulegen. Auf keinen Fall darf die Seelsorge durch diese Veränderung leiden, und es muß daher die Organisations-Kommission sorgfältig untersuchen, ob es den Umständen nach der Einrichtung einer besondern Kirchen-Anstalt bedürfe, oder ob die Seelsorge einer andern Parochie und welcher zu übertragen sei.

Für den ersten Fall kommt die Frage in Betracht, wie viele Geistliche zur Besorgung des Gottesdienstes erforderlich sind, und ob sie aus den bei den Klöstern vorhandenen Geistlichen entnommen werden können.

§ 54. Bei einer fortdauernd notwendigen Einrichtung dieser Art ist alsdann darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Stellen, sowie die eines Küsters und Organisten, gehörig und auskömmlich fundiert werden.

§ 55. Bis dahin, daß diese Einrichtung wirklich erfolgt, hört zwar das Chor auf, der Pfarrgottesdienst aber muß vollständig bleiben.

§ 56. Den Pensionärs ist es erlaubt, ihre Privatandacht in der Kirche zu halten, insofern nicht eintretende Umstände, z. B. die Nachbarschaft einer andern Kirche, solches unnötig machen, auf welchen Fall sie dahin zu verweisen sind.

§ 57. Die an Meßwein, Wachslöchtern usw. zu dem katholischen Gottesdienste erforderlichen Ausgaben, welche sonst von dem Kloster bestritten wurden, werden für jetzt von dem Administrator hergegeben und künftig auf die eingezogenen Fonds des Klosters übernommen; sie müssen daher genau ausgemittelt und in dem Bericht über die Realisierung der Aufhebung deshalb zur Genehmigung mit berichtet werden, und ist hiernächst der Betrag zum Etat zu bringen und jährlich an die Kirchendiener auszusahlen.

§ 58. Bei dieser Ausmittlung müssen nun die eigentlich zum Gottesdienste gehörigen Bedürfnisse in Betracht gezogen werden. Was zum Dienste im Chore erforderlich war, fällt mit demselben hinweg, und die Erhaltung des ewigen Lichts wird nicht weiter erforderlich sein, da die Stiftung aufhört, und solches in bloßen Land-Pfarrkirchen nicht unterhalten zu werden pflegt.

§ 59. Für Reparatur der Kirchen- und Kloster-Gebäude wird aus dem jedesmaligen Normal-Stat eine bestimmte Summe ausgeworfen, welche hiernächst zum Provinzial-Domänen-Bau-Stat gebracht und daraus auch die Kirchen-Reparatur bestritten wird.

§ 60. Auf gleiche Weise muß Vorsorge geschehen, daß das Schul- und Erziehungs-Wesen durch die Aufhebung des Klosters nicht leide, und für die Bildung und den Unterricht

der Jugend nach den Umständen die schicklichsten Maßregeln getroffen werden, und hat die Organisations-Kommission über alle diese Gegenstände zu seiner Zeit an den Organisations-Chef ausführlich mit zu berichten.

§ 61. Insofern mit den Klöstern Pensions-Anstalten verbunden sind, müssen die Eltern der Pensionärs durch den Vorgesetzten der Anstalt von der mit dem Kloster vorgegangenen Veränderung benachrichtigt werden, damit sie über ihre Kinder in anderer Art disponieren können. Bis zum Eingange der Antwort werden die jungen Leute auf Kosten der einstweiligen Administration erhalten.

§ 62. Die Kosten der Rückreise müssen von den Eltern oder denen, die deren Stelle vertreten, billig getragen werden.

§ 63. Wollen indessen die vormaligen Konventualen oder einige derselben die Pensionsanstalt als ein Privat-Unternehmen fortsetzen, und glauben sie solches ausführen zu können, so bleibt ihnen solches unbenommen; nur geschieht es auf ihre alleinige Gefahr und Rechnung, und sie haben alsdann dasjenige abzuwarten, was künftig über die Einrichtung des Schulwesens in der Provinz angeordnet werden wird.

V. Künftige Benutzungsart des Klostersvermögens.

§ 64. Was die künftige zweckmäßigste und beste Benutzungsart des Vermögens der aufgehobenen Klöster betrifft, so hat die Organisations-Kommission in Absicht der ökonomischen Partie in reifliche Überlegung zu nehmen, ob nach dem Lokal und Umständen es besser sei, gleich einen Anschlag von den einzelnen Parzellen zu fertigen und zur Verpachtung vorzuschreiten, oder ob es geratener sein dürfte, die Administration überhaupt, wenigstens ein Jahr lang, bis Trinitatis 1804, fort dauern zu lassen, um das gesamte Kloster-Vermögen zu redintegrieren und es in seinen einzelnen Theilen genau kennen zu lernen. Worüber alle Umstände und Verhältnisse vollständig aufzunehmen sind, und worüber demnächst der Bericht und gutachtliche Vorschläge von dem Organisations-Chef erwartet werden.

§ 65. Auf allen Fall sind Vermessungen der Äcker und Wiesen und Holzungen von wesentlichem Nutzen, und können solche den etwa dazu tüchtigen Geistlichen, welche ohnehin nicht

beschäftigt sind, aufgetragen werden; sonst ist dazu sofort anderweite zweckmäßige Veranstaltung zu treffen.

§ 66. Damit endlich die systematische Übersicht der ganzen Verhandlungen erleichtert werde, müssen die Kommissionsakten, soviel es tunlich ist, nach den Hauptabschnitten dieser Instruktion und nach den verschiedenen Gegenständen des Vermögens in General- und Spezial-Volumina gebracht, dieser Faden auch in dem von dem Kommissario zu erstattenden Bericht mit den nötigen Marginal-Allegationen punktweise verfolgt, und das Ganze dem Organisations-Chef mittelst Berichts der Organisations-Kommission eingereicht werden, worauf sodann eine punktweise Bescheidung zur ferneren Leitung des Realisierungs-Geschäfts erfolgen wird.

Zur gleichmäßigen Bescheidung ist anhero Anfrage zu tun, wenn in einem oder dem andern Falle, worüber aus dieser Instruktion die Entscheidung nicht zu entnehmen sein möchte, Bedenken eintreten möchten.

Signatum Hildesheim, den 18. Januar 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Schulenburg.

Erster Nachtrag.

Da seit der das Verfahren bei den Kloster-Aufhebungen bestimmenden General-Instruktion vom 18. d. M. mancherlei nähere Festsetzungen in einzelnen Fällen geschehen sind, so wollen Wir Euch solche in gegenwärtigem Nachtrage zu erwähneter Instruktion zur Befolgung hierdurch in Nachstehendem bekannt machen:

1. In Absicht des ewigen Lichts haben Wir bei näherer Nachfrage erfahren, daß solches dem Kirchen-Gebrauche nach in allen und auch in den Land-Pfarrkirchen, in welchen das Venerabile für Sterbende in dem Tabernakel aufbewahrt wird, unterhalten werden muß. Hiernach erhält denn der § 58 der General-Instruktion seine Bestimmung dahin, daß von dem Administrator eines aufgehobenen Klosters da, wo wirkliche Pfarrkirchen bleiben oder fundiert werden müssen, das Öl zu dieser Lampe, deren Größe jedoch nach dem Zwecke derselben einzurichten ist, verabreicht, und wenn hiernächst der Bedarf an Öl ausgemittelt ist, dafür das nötige Quantum mit zum Etat gebracht werden muß.

2. Unter den allgemeinen Bestimmungen, welche die General-Instruktion unter dem Abschnitt I. „Bekanntmachung der Aufhebung“ enthält, fehlt noch die, daß jeder aus dem Kloster gehende Geistliche, der übrigens seine Kloster-Kleidung behalten oder sich als Weltgeistlicher nach seinem Gefallen kleiden kann, als Klerikus unter die Aufsicht der geistlichen Obrigkeit tritt. Ihr müßt daher in solchem Falle mit namentlicher Angabe der das Kloster verlassenden Geistlichen dem General-Vikariat oder den sonstigen geistlichen Obern davon Nachricht geben.

3. Bei dem § 45 wird noch nachgetragen, daß die Reliquien, Meßgewänder und Kirchenbücher, jedoch nicht die Kleinodien, insofern gar kein Gottesdienst in der Klosterkirche bleibt, einer der Pfarrkirchen überlassen werden.

4. Alles nicht courante Geld, Medaillen, Schaustücke und sonstige alte Münzen müssen so, wie die Kleinodien und das Silberwerk, nach § 46 behandelt, davon ein Verzeichnis angefertigt und ihr Wert abgeschätzt werden, damit daraus beurteilt werden kann, ob sie sich zum Einschmelzen oder zum Aufbewahren in Unserm Medaillen-Kabinett in Berlin qualifizieren. Wenn dieses geschehen, wird dieses alles mit der Post an die Haupt-Organisations-Kasse in Hildesheim gesandt und das Duplikat des Verzeichnisses beigelegt.

5. Ist der § 33 der General-Instruktion irrig so verstanden worden, als ob sämtliche Viktualien-Vorräte, außer Wein und Korn, den Kloster-Geistlichen zufallen, und wenn solche zur Haushaltung gebraucht würden, diese dafür entschädigt werden sollten. Dies ist aber gar nicht die Meinung, sondern der erwähnte § 33 enthält nur die Bestimmung, daß, wenn die Kloster-Geistlichen nicht sofort eigene Ökonomie anfangen können, ihnen dazu allenfalls auf zwei Monate von den vorhandenen Vorräten nur dasjenige, was, ohne den Haushalt zu stören, entbehrlich ist, mit Ausschluß des Weines und Getreides, gegeben und behufs der Kleidung und Taschen-Bedürfnisse die halbe Pension ausbezahlt werden soll. Wo dieser Fall nicht eintritt, oder wenn nichts vorhanden ist, was die Haushaltung entbehren könnte, so kann auch den Geistlichen nichts gegeben werden, da sie durch die Pension abgefunden sind, sondern es müssen die Viktualien-Vorräte

zum Administrations-Haushalt verwandt oder verkauft werden, auf keinen Fall aber kann ein Surrogat an Geld stattfinden. Wenn übrigens jene Vergünstigung gleich nicht ausgedehnt werden darf, so ist doch dabei ebensowenig ins Kleinliche zu gehen, wohin z. B. gehören würde, wenn man die Küchen-Vorräte an Gemüse u. mitverkaufen wollte.

6. Insofern *Arme* von dem Kloster eine jährliche bestimmte Unterstützung genossen haben, müssen solche, da sie als Pensionen anzusehen sind, bleiben. Bei Untersuchung der Armenfonds und Regulierung des Armen-Wesens überhaupt wird sich erst ergeben, und darauf alle Rücksicht zu nehmen sein, wie den Armen überhaupt und also auch denen, die von den Klöstern Almosen erhalten haben, eine durch Arbeit zu verdienende und nur im Falle des körperlichen Unvermögens ohne solche zureichende zweckmäßige Unterstützung zu geben sei. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Hildesheim, den 29. Januar 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Schulenburg.

Zweiter Nachtrag.

Es sind im Laufe des Geschäfts-Ganges bei den einzelnen Kloster-Aufhebungs-Verhandlungen abermals hier und da verschiedene Fälle vorgekommen, welche spezielle Bestimmungen erhalten haben. Letztere lassen wir Euch nunmehr hiermit zusammengefaßt als einen Nachtrag der General-Instruktion vom 18. Januar c. und folglich als allgemeine Vorschriften eröffnen.

Zu § 15. Unter den Kloster-Kapitalien und dem übrigen Vermögen derselben finden sich öfters sogenannte *Unniversarien* und *Memorien*, Stiftungen, deren Zinsen oder Revenüen an gewissen Tagen unter die Konventualen für bestimmte Seelenmessen oder andere gottesdienstliche Übungen verteilt werden. Hierbei ist ein Unterschied zu machen: a) Ob sie von einzelnen Privat-Personen oder Familien in frommer Absicht im allgemeinen für gewisse gottesdienstliche Handlungen fundiert sind, oder b) ob sie ganz eigentlich der Kirche für den Zweck der Seelenmessen für die eigenen Personen der Fundatoren oder deren Angehörigen legiert und dazu spezialiter fundiert sind, welches

eine spezielle Nachweisung fordert. Im ersteren Falle stehen sie mit allen übrigen Stiftungen bei den Klöstern, welche nach deren Säkularisation eingezogen werden, in einer völlig gleichen Kategorie, und die Einziehung dieser Anniversarien und Memorien ist ebenfalls ganz unbedenklich. Im letzteren Falle werden sie den Pastören loco salarii ausgesetzt. Ist es zweifelhaft, zu welcher jener beiden Klassen sie gehören, so wird darüber bei Einreichung der Kloster-Aufhebungs-Verhandlungen oder besonders berichtet und näherer Verhalt eingeholt. In beiden Fällen aber können die Konventualen darauf keinen weiteren Anspruch machen, denn diese sind mit der zu ihrer Sustentation ihnen ausgesetzten Pension nach § 34 völlig abgefunden, und es würde selbst einige Perpetuation ihrer bisherigen Bestimmungen zur Folge haben, wenn man sie selbst zu solchen Seelenmessen, die von den gewöhnlichen Pastören nicht gelesen werden könnten, gebrauchen wollte; daher hierzu vielmehr Hilfsgeistliche aus den bleibenden Mendikanten-Klöstern zu nehmen und diesen die Seelenmessen mit der Stiftung zuzuteilen sind.

Zu § 17 und 18. Die jetzt anzustellenden *Administratoren* sind als bloß interimistische Beamte zu betrachten, welche das Kloster-Vermögen so lange in seinen einzelnen Teilen zu verwalten haben, bis darüber eine besondere, dem Zustande desselben angemessene Bestimmung getroffen wird. Solange dieses Verhältnis mit dem Administrator besteht, erhält derselbe ein interimistisches Einkommen, welches in einzelnen Fällen auf 25 Rtlr. in Golde monatlich, freie Station für den Administrator und Beföstigung für einen Burschen, wenn er sich einen solchen, den er jedoch selbst lohnen muß, halten will, freies Futter auf ein bis zwei von ihm selbst anzuschaffende Pferde, wenn der Umfang der Wirtschaft deren zwei fordert, und Erstattung des Postgeldes, nach der Überkunft mit der ordinären Post berechnet, bestimmt worden ist. Dies soll inzwischen keine unabweichliche Form, sondern nur ein ungefährer Maßstab für Euch sein; denn es versteht sich von selbst, daß die näheren Bestimmungen darunter von Euch nach dem Lokal und von individuellen Verhältnissen abhängen. Sollte es hiernächst eines Administrators oder Receptors weiter bedürfen, so kann der jetzt angenommene Administrator in

dieser Eigenschaft beibehalten werden; zu einer Hauptpacht des Kloster-Amtes, welches er administriert hat, kann er aber nicht zugelassen werden, weil ihn die bloße Aussicht dazu verleiten könnte, den eigentlichen Ertrag, Unserm Interesse zuwider, zu verdunkeln.

Zu § 28. Außer den Patronatsrechten findet es sich, daß manchen aufzuhebenden Klöstern die spezielle Kuratel und Provision über milde Stiftungen, Armen-Fundationen, Hospitäler zc. zusteht, welche gewöhnlich einem oder dem andern Konventualen von der Korporation übertragen ist. Alle dergleichen Kuratelen fallen nach der Aufhebung dem Landesherrn zu, und es müssen wegen ihrer interimistischen Wahrnehmung die angemessensten Dispositionen von Euch in Vorschlag gebracht werden. Hiernächst werden sie von der Kameral-Verwaltung respiziert.

Zu § 31 und 32. Es muß allgemein die Einrichtung getroffen werden, daß sämtliche Pensionen und Gehälter bis ult. Mai d. J. aus der Spezial-Organisations- oder Administrations-Kasse, und zwar aus den vorrätigen Kassen-Bestands-Geldern, bezahlt werden. Vom 1. Juni d. J. an aber kommen die Pensionen der Geistlichen auf den Provinzial-Domänen-Etat, die Gehälter der geistlichen und weltlichen Diener aber, sowie alle übrigen Ausgaben auf die Kloster-Amtes-Etats, es sei nun, daß bis dahin schon finaliter über die künftige Benutzungsart der Kloster-Ämter entschieden, oder daß die Administration vorerst noch ein Jahr lang fortgeführt wird; denn auch in diesem letzteren Falle kann gegenwärtig auf den Kloster-Amtes-Etats, nachdem das Vermögen bei der Aufhebung der Klöster schon näher ausgemittelt ist und die Ausgaben ihre Bestimmung erhalten haben, sowohl in Einnahme als Ausgabe ein angemessenes Quantum angenommen, und der Überschuß zum Provinzial-Domänen-Etat pro 1803/04 gebracht werden. Pensionen, welche nicht den Kloster-Geistlichen, sondern andern Personen zur Unterstützung ausgesetzt sind, müssen ebenfalls von Trinitatis c. an auf den Etat der Kloster-Ämter gebracht, und die Bezahlung derselben den resp. Administratoren aufgegeben werden.

Zu § 36. Die Erklärung der Geistlichen wegen des Bleibens im Kloster oder des Wegbegehens aus demselben ist nicht derge-

stalt bindend für sie, daß der Konventual, welcher sich einmal erklärt hat, im Kloster bleiben zu wollen, dann auch immer darin bleiben müßte. Dies ist die Meinung nicht; vielmehr können die Geistlichen zu jeder Zeit, selbst diejenigen, welche sich für das Bleiben erklärt haben, das Kloster verlassen und sich in Unsern Landen nach Gefallen ihren Aufenthalt wählen. Haben sie aber das Kloster einmal verlassen oder sich auch nur erklärt, daß sie nicht darin bleiben wollen, dann steht ihnen kein Rücktritt mehr offen. Es versteht sich, daß letzteres auf diejenigen, welche den bleibenden Aufenthalt im Kloster gewählt haben und sich auf eine Zeitlang wegbegeben, insofern sie die Dauer der nach § 5 ihnen verstatteten temporellen Abwesenheit nicht überschreiten, keine Anwendung finden kann.

Den § 43 wegen der Kloster-Archive haben einige Kommissionen so verstanden, als wenn ihnen die Separation und spezielle Ordnung derselben obliege. Dies ist aber nicht die Meinung, sondern nur die allgemeine Ordnung und Aufbewahrung kann von Euch erwartet werden, und die spezielle Disponierung und Benutzung habt Ihr der künftigen Kameral-Behörde zu überlassen.

Zu § 44. 45. 52. Von einigen Klöstern sind die Ornamente, Paramente und Meß-Kleidungen aus den Klosterkirchen mit anhero gesandt worden; allein diese Stücke, sowie die kupfernen, messingenen und andern metallenen Gerätschaften können dort verbleiben, und aus jenen müssen nur die Wappen und Pontifikalzeichen demnächst abgetrennt, aus diesen aber die etwanigen wirklichen Edelgesteine und Perlen herausgenommen werden. Da, wo die Klosterkirchen als Pfarrkirchen bleiben, haben diese das nächste Recht darauf; wo dies nicht der Fall ist, müssen jene Stücke an das General-Vikariat oder an die sonstigen geistlichen Obern der Provinz zur Verteilung an die bedürftigsten Pfarrkirchen der Provinz abgegeben werden. Daß übrigens den Pfarrkirchen die zum Kultus gehörigen Utensilien und Kirchen-Gerätschaften zu belassen sind, dies ist bereits in § 52 enthalten; alles Gold- und Silbergeräte hingegen, welches dazu nicht gehört, sondern zum Kloster- und Prälaten-Prunk bestimmt war, muß eingesandt wer-

den. Ebenso ist, insofern keine Pfarrkirche bleibt, alles, was nicht zu den heiligen Stücken, z. B. zu den Reliquien, gehört, einzusenden. Die heiligen Stücke aber sind dem General-Bisariat ebenfalls zur Übergabe an irgend eine, besonders an die Patronat-Kirchen des aufgehobenen Klosters auszuantworten. Kelche, Ciboria, Monstranzen sind aber keine vasa sancta, nur vasa sacra, die der Klosterkirche verbleiben, wenn sie Pfarrkirche ist; geht sie als Kirche ganz ein, werden solche Gefäße von edlem Metall mit eingesandt.

Zu § 50. Die bestehenbleibenden Diener, als Förster und Schullehrer, müssen auch künftig die bisher in Getreide und Holz genossenen Naturalien behalten, weil dergleichen Leute solche nicht selbst ziehen noch auf andere Art füglich erhalten können. Es sind ihnen also diese Naturalien während der Administration zu verabreichen und künftig auf den Etat zu bringen, bei eintretender Hauptpacht aber dem Pächter die Verabreichung zur Pflicht zu machen.

Zu § 64. Wegen der künftigen bessern Benutzungsart des Kloster-Vermögens muß zwar der Kommissarius die verordneten Prüfungen vornehmen und Vorschläge tun. Wenn inzwischen mit Trinitatis d. J. die jetzigen Überschüsse der Kloster-Ämter schon zum Provinzial-Domänen-Stat kommen müssen, so erfordert es die Notwendigkeit, daß vorerst bei den Aufhebungs-Verhandlungen nur erörtert werde, ob auch das nächste Jahr 1803/04 die Administration fortzusetzen oder die Verpachtung der einzelnen Stücke vorzüglich ist. Sobald alsdann darauf und auf den resumierenden Bericht über die Verhandlungen eines jeden Klosters die Resolution von hier aus erfolgt, habt Ihr einen Spezial-Stat über jedes dieser Kloster-Ämter pro 1803/04 anzufertigen, worin die als fest anzurechnenden Positionen als fixiert, die übrigen aber, sowie auch die Sätze von den zu administrierenden Partien nach gewissen Kalkuls aufgenommen werden müssen. Da, wo von besondern Rezeptoren oder Administratoren auch besondere Rechnungen geführt werden müssen, sind auch davon für dieses Jahr spezielle Stats anzufertigen. Wenn dann hiernächst von den Kameral-Verwaltungen die Veranschlagungen zc. vorgenommen werden, wird sich solches

näher finden; dies kann dann aber erst mit 1804/05 eintreten. In ähnlicher Art ist dann auch ein besonderer Forst-Etat über jedes Kloster-Amt, sobald die vorläufige Aufnahme der Kloster-Forsten geschehen ist, anzufertigen, und müssen die dahingehörigen Ausgaben auf diesen Etat gebracht werden. Beide Etats habt Ihr sodann mittelst besondern Berichts und mit den nötigen Erläuterungs-Protokollen zusammen einzureichen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben Hildesheim, den 12. März 1803.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl.
Schulenburg.